

MHR

Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 1/2021



INHALT

15. März 2021

Editorial (<i>Lanzius</i>)	2
Bericht über die Veranstaltung des HRV zum Versorgungsrechner (<i>Lanzius</i>)	3
Bericht von Inken von Gadow über ihre Tätigkeit als Leiterin der Personalabteilung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	5
Zur Bedeutung des Initiativrechts im Beförderungsverfahren (<i>Dose</i>)	11
Aus der Rechtsprechung (<i>Rinio</i>)	14
Presse-Information der Debeka	21
Internationale Presse (<i>Hirth</i>)	22
Redaktionsschluss	2

Herausgeber:

Hamburgischer Richterverein e.V.

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg

Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 4013 8175 ✉ mhr(at)richterverein.de www: richterverein.de/mhr

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Corona und kein Ende - das ist nach wie vor leider der Stand der Dinge. Veranstaltungen können - wenn überhaupt - nur sehr eingeschränkt stattfinden. Dementsprechend wenig gibt es in der MHR auf diesem Feld zu berichten. Die Redaktion plant vor diesem Hintergrund, in diesem Jahr lediglich drei Ausgaben der MHR herauszugeben.

Seitens des Richtervereins konnte vor kurzem eine Online-Informationsveranstaltung zum Online-Versorgungsrechner des Zentrums für Personaldienste durchgeführt werden (siehe hierzu den Artikel in diesem Heft). Diese Informationsveranstaltung hat einen großen Anklang gefunden. Es haben knapp 100 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen. Die Veranstaltung machte auch offenbar, welche Vorteile Online-Veranstaltungen haben können. Eine Präsenzveranstaltung mit 100 Teilnehmern lässt sich schon aus Platzgründen nur mit einigem Aufwand realisieren. Zudem konnte in der Online-Veranstaltung jeder Teilnehmer die Präsentation des Versorgungsrechners (der in der Veranstaltung live vorgeführt wurde) bequem am eigenen Bildschirm mitverfolgen.

Die Veranstaltung zum Versorgungsrechner wird auch nicht die einzige Veranstaltung des Richtervereins in diesem Jahr bleiben. Dieses Jahr soll die - im letzten Jahr coronabedingt ausgefallene - Ordentliche Mitgliederversammlung wieder stattfinden. Das genaue Datum hierzu steht noch nicht fest. Ebenso steht noch nicht fest, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung, als reine Online-Versammlung oder als hybride Versammlung (d.h. sowohl als Präsenzveranstaltung als auch online) stattfinden wird. Sie erhalten hierzu rechtzeitig Nachricht.

Glücklicherweise gibt es auch noch Themen abseits von Corona. So blickt unsere Kollegin Inken von Gadow in ihrem Artikel in diesem Heft zurück auf ihre Tätigkeit als Leiterin

der Personalabteilung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz. In der Rubrik „Aus der Rechtsprechung“ zeigt uns unser Kollege Carsten Rinio unter anderem, welche rechtlichen Probleme das gut gemeinte Verschenken von Schokoladenweihnachtsmännern nach sich ziehen kann.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche Ihnen viel Vergnügen beim Lesen dieser Ausgabe der MHR.

Herzlichst

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius
AG Hamburg-St. Georg, Abt. 912
Tel.: 040 / 4013 8175

Als **Redaktionsschluss** für die MHR 2/2021 ist vorerst der **25.6.2021** notiert. Je nach Nachrichtenlage würde der Redaktionsschluss auf ein späteres Datum verschoben werden und die MHR entsprechend später erscheinen.

Der Versorgungsrechner

„Schon jetzt für das Alter vorsorgen“. Diesen Satz liest man häufig, wenn es um die Altersrente bzw. um die Pension geht. Regelmäßig stellt sich hierbei die Frage, wie hoch die Pension eigentlich ist. Schließlich kann man Versorgungslücken nur dann schließen, wenn man weiß, wie hoch die Altersversorgung überhaupt ist.

Zur Berechnung der Höhe der Pension hat das Zentrum für Personaldienste (ZPD) einen Online-Rechner entwickelt, den Versorgungsrechner. Dieser Versorgungsrechner ermöglicht es jedem, die Höhe seiner Pension selbst zu berechnen. Durch den Versorgungsrechner soll die persönliche Versorgungsberatung durch das ZPD weitgehend abgelöst werden; Anträge auf Versorgungsberatung sollen nur noch im Einzelfall möglich sein.

Aber: Wie funktioniert dieser Versorgungsrechner eigentlich? Und lässt er sich auch ohne vertiefte IT-Kenntnisse bedienen? Zur Klärung dieser und weiterer Fragen rund um den Versorgungsrechner haben der Hamburgische Richterverein und das ZPD in Person von Alexander Walter kürzlich eine Online-Informationsveranstaltung durchgeführt. Dabei führte Herr Walter den Versorgungsrechner und seine Bedienung live am Bildschirm vor.

Die Vorteile des Versorgungsrechners wurden schnell offenbar: der Versorgungsrechner ermöglicht es, jederzeit eine Auskunft über die Höhe seiner Pension zu erhalten. Bei einer Änderung der persönlichen Verhältnisse kann die Berechnung jederzeit durch Anpassung der Daten aktualisiert werden. Auf diese Weise werden auch Planspiele möglich, bei denen man beispielsweise verschiedene Zeitpunkte für die Pensionierung eingibt, um auf diese Weise zu ermitteln, um wie viel geringer die Pension bei einem früheren Eintritt in den Ruhestand ausfällt. Ebenso ermöglicht es der Versorgungsrechner, die Höhe der Pension für den Fall einer (hoffentlich nicht eintretenden) Dienstunfähigkeit zu bestimmen. Auf diese

Weise lässt sich die Höhe der Pension für eine Vielzahl von Konstellationen berechnen. Der Versorgungsrechner bietet damit einen klaren Mehrwert gegenüber einer jährlichen Renteninformation, in der regelmäßig die Rentenhöhe nur für einen bestimmten Eintrittszeitpunkt in den Ruhestand angegeben wird.

Um den Schutz seiner persönlichen Daten braucht man sich übrigens keine Sorgen zu machen: die Dateneingabe erfolgt (mit Ausnahme des Geburtsdatums) anonym. Der Referent Herr Walter versicherte auch, dass es keine Schnittstellen zwischen dem Versorgungsrechner und Echtdateien gebe. Das bedeutet, dass der Versorgungsrechner nicht auf anderswo gespeicherte Personaldaten zugreifen kann und umgekehrt.

Der Vortrag von Herrn Walter sowie seine Live-Präsentation des Versorgungsrechners waren sehr anschaulich und fundiert; das Feedback der Teilnehmer durchweg positiv. Eine gleichwertige Wiederholung des Vortrags ist an dieser Stelle natürlich nicht möglich. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher auf Anmerkungen zu den einzelnen Bedienungsschritten. Die Powerpointpräsentation von Herrn Walter finden Sie auf der Internetseite des Hamburgischen Richtervereins (www.richterverein.de) unter der Rubrik „Download“.

Zur Vorbereitung der Berechnung empfiehlt es sich, einen Lebenslauf für die Zeit nach dem Abitur zu erstellen, in dem sämtliche Studien-/ Ausbildungszeiten sowie ggfs. abgeleiteter Wehrdienst/ Ersatzdienst oder auch eine vorangegangene anderweitige Berufstätigkeit (wie z. B. als Rechtsanwalt) aufgeführt sind. Hintergrund ist, dass nicht nur die Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt, sondern auch andere Dienstzeiten ruhegehaltstauglich und damit für die Berechnung der Pension relevant sein können. Beispielsweise ist Wehrdienst/ Ersatzdienst ebenso wie das Referendariat in vollem Umfang ruhegehaltstauglich. Das Jurastudium ist mit einem Zeitraum von maximal vier Jahren ruhegehaltstauglich. Eine vorhergehende Tätigkeit als Rechtsanwalt ist zur Hälfte ruhegehaltstauglich bis zu einem Zeitraum von maxi-

mal vier Jahren. Je mehr ruhegehaltstfähige Zeiten zusammenkommen, desto höher ist die Pension. Einzelheiten zu diesem Themenkomplex finden Sie im Leitfaden „Bemessung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit“. Dieser ist abrufbar über die Internetseite <https://www.hamburg.de/zpd/versorgungsrechner/11615596/berechnung-des-ruhegehalts/>. Seitens des ZPD ist geplant, diesen Leitfaden um einen Abschnitt zu erweitern, der sich speziell mit der Situation von Richtern und Staatsanwälten befasst.

Nach der Erstellung des Lebenslaufs ist es Zeit, den Versorgungsrechner zu starten. Dieser findet sich im Internet unter: <https://versorgungsrechner.zpd.de>.

Unter Schritt 1 gebe man sein Geburtsdatum ein. Falls man bereits eine Berechnung durchgeführt hat und diese modifizieren will, gebe man die entsprechende Identifikationsnummer ein (zu dieser Identifikationsnummer noch später).

Unter Schritt 2 gebe man an, an welchem Tag das Beamtenverhältnis begründet worden ist. Sofern man sich vor der Aufnahme der Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt bereits schon einmal in einem Beamtenverhältnis befunden hat (beispielsweise weil im Referendariat eine Verbeamtung auf Widerruf erfolgt ist), gebe man das Datum der erneuten Begründung des Beamtenverhältnisses (d. h. hier das Datum des Eintritts in das Amt als Richter oder Staatsanwalt) an. Anschließend muss man noch die Beamtenkategorie sowie einige weitere für die Berechnung relevante Informationen angeben (die entsprechenden Felder sind aus meiner Sicht selbsterklärend).

Nach einem Klick auf „Weiter zum nächsten Schritt“ werden die eingegebenen Daten zunächst zusammengefasst. In dieser Zusammenfassung findet man auch die bereits oben erwähnte Identifikationsnummer.

Unter Schritt 3 fragt der Versorgungsrechner ab, wann der Eintritt in den Ruhestand erfolgen soll. Durch Eingabe unterschiedlicher Daten für den ersten Ruhestandstag lassen sich verschiedene Eintrittsszenarien durchspielen (beispielsweise der Eintritt nach Er-

reichen der Regelaltersgrenze oder auch ein früherer Eintritt aufgrund eines entsprechenden Antrags).

Daneben werden unter Schritt 3 noch Angaben für die Berechnung von Kindererziehungszuschlägen abgefragt sowie Angaben zu anzurechnenden Renten und Einkommen sowie zu Kürzungen aufgrund eines Versorgungsausgleichs.

Für den Schritt 4 benötigt man den eingangs erstellten Lebenslauf. Hier sind nun die entsprechenden Tätigkeiten einzutragen. Am besten trägt man die Tätigkeiten in aufsteigender Reihenfolge ein, beginnend mit dem Studium. Neue Tätigkeiten können durch einen Klick auf das gelb hinterlegte Pluszeichen eingefügt werden.

Am Ende von Schritt 4 erhält man dann eine Berechnung seiner Pension.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der erste Eindruck vom Versorgungsrechner im Anschluss an den Vortrag ist (aus meiner Sicht) absolut positiv. Es gilt nun, im Umgang mit dem Versorgungsrechner weitere Erfahrungen zu sammeln. Bitte fühlen Sie sich eingeladen, die Leserschaft der MHR an Ihren Erfahrungen teilhaben zu lassen. Vielleicht lässt sich in diesem Rahmen auch die eine oder andere Frage klären.

Tim Lanzius

Vier Jahre Leitung der Personalabteilung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Zum 1. April 2020 beende ich nach mehr als vier Jahren meine Abordnung in die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz und meine Tätigkeit in der Leitung der Personalabteilung.

Übernommen hatte ich diese Aufgabe am 1. März 2017. Zuvor war ich seit meiner Ernennung im Dezember 2006 bereits etwas in der Hamburger Justiz herumgekommen: Nach Proberichterjahren am Verwaltungsgericht, am Landgericht und in der Justizbehörde wurde ich 2009 zur Richterin am Landgericht ernannt. Es folgten weitere Jahre am Landgericht, zwei Erprobungsjahre am OLG (im Gemeinsamen Prüfungsamt und im 6. Zivilsenat), dann wieder eine Tätigkeit am Landgericht, bis ich nach der Auswahlentscheidung für die Leitung der Personalabteilung zur Richterin am Oberlandesgericht befördert wurde.

Noch nie war ich so lange auf ein und derselben Stelle wie in diesen vergangenen vier Jahren. Das Stationenmodell, Unterbrechungen durch Mutterschutz und Elternzeiten, später die Erprobung, hatten bis dahin spätestens nach zwei Jahren immer einen Wechsel bewirkt.

Nun kehre ich nach diesen spannenden und herausfordernden Jahren voller Vorfreude wieder in die Rechtsprechung zurück – zunächst im Wege einer Abordnung an das Oberverwaltungsgericht. Von meinem längeren Exkurs in die Welt der Exekutive möchte ich hier berichten:

In der Personalverwaltung der Justizbehörde hatten eine abgeordnete Richterin oder ein abgeordneter Richter früher eine Referatsleiterstelle (in Vollzeit) inne mit Zuständigkeit ausschließlich für die Angelegenheiten des höheren Justizdienstes (Richter und Staatsanwälte, inkl. Fortbildung und RWA-Geschäftsstelle). Erst Ende der 90er Jahre wurde daraus eine Abteilungsleitung, noch später wurde diese mit der Leitung der Per-

sonalabteilung insgesamt verbunden. Eine Veränderung im Zuschnitt der Zuständigkeiten der Abteilung brachte 2005 die Gründung der GPB – der Gemeinsamen Personalabteilung und Bezügeabrechnung. Die Personalverwaltung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften wurde aus der Behörde ausgegliedert und weitgehend auf die GPB beim Hanseatischen Oberlandesgericht übertragen. Die GPB übernimmt seither die gesamte Personalsachbearbeitung für OLG, LG, OVG, VG, FG die Staatsanwaltschaften sowie für die Arbeits- und Sozialgerichte. Das Amtsgericht verfügte bereits vor der Gründung der GPB (und danach auch weiterhin) über eine eigene Personalabteilung. Die Personalverwaltung für den Strafvollzug war ebenfalls eigenständig geregelt, sie oblag ursprünglich dem Strafvollzugsamt. Erst im Jahr 2014 wurde im Zuge einer Umstrukturierung der Behörde die Personalsachbearbeitung (ohne die Personaldisposition) für den Strafvollzug der Personalabteilung angegliedert, die damit wieder anwuchs.

Die Personalabteilung der Behörde leistet seither die Personalverwaltung für das Personal der Behörde selbst und für die Personalsachbearbeitung des Strafvollzugs, sie ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten des höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Justizdienstes der gesamten Justiz, für Aus- und Fortbildung, sie übt die Dienstaufsicht über die Gerichte aus, betreut die Angelegenheiten des Richterwahlausschusses und des Bundesrichterwahlausschusses, ist zuständig für überbehördliche Personalangelegenheiten, für das Team für Beratung und Gesundheit und seit kurzem für die neu eingeführten Gesundheitslotsen.

Der Aufgabenbereich des in die Personalverwaltung der Behörde abgeordneten Richters bzw. der abgeordneten Richterin hatte sich damit im Laufe der Jahre gegenüber dem ursprünglichen Modell einer Referatsleitung für den höheren Justizdienst stark erweitert; er ist schrittweise inhaltlich und als Führungsaufgabe umfangreicher geworden. Heute sind in der Personalabteilung rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern tätig.

Man darf sich dabei nichts vormachen: Die Abteilungsleitung durch eine – in der Regel nach drei oder vier Jahren wechselnde - abgeordnete Person aus der Richterschaft ruft bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seit jeher nicht nur Begeisterung hervor - bei aller Kollegialität und Loyalität gegenüber der jeweiligen Führungskraft. Denn eine Richterin oder ein Richter bringt in aller Regel keine Kenntnisse des Kerngeschäfts der Personalverwaltung mit und keine Erfahrung in der Wahrnehmung von Führungsaufgaben. Er oder sie startet also in der Regel unvorbereitet aber – beschwingt durch die mit der Auswahl für diese Stelle einhergehende Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 - mit neuen Ideen und Projekten, die möglichst im Laufe der drei- bis vierjährigen Abordnungszeit verwirklicht werden sollen.

In dieser Hinsicht bot sich eine Gelegenheit zur Veränderung, als ich die Abteilungsleitung erstmals als Teilzeitkraft übernahm (in den ersten Monaten noch mit 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit, sehr schnell dann aufgestockt auf 75%). Die Stelle war als „Vollzeit, auch teilzeitgeeignet“ ausgeschrieben worden und ich hatte es mit meiner Bewerbung darauf ankommen lassen, ob man mich in Betracht ziehen würde. Mich reizte die Aufgabe so sehr, dass ich es eben wagte. Mit der Auswahl für die Stelle erhielt ich die Zusicherung der damaligen Behördenleitung, dass man – ohnehin als erforderlich erkannte – Umstrukturierungsmaßnahmen unterstützen würde, die Leitung der Abteilung auf neue Füße stellen und zugleich eine Leitung in Teilzeit ermöglichen würde. Ich startete mit dieser Zusage zunächst in der alten Struktur als alleinige Abteilungsleiterin mit einem Referatsleiter der Abteilung als meinem Stellvertreter. Später haben wir die Leitung der Abteilung zu einer sogenannten Tandem- oder Teamleitung mit wechselseitiger Vertretung bei entsprechender Aufgabenverteilung umgestaltet. In der neuen Struktur ist der dauerhaft in der Verwaltung tätige Kollege zuständig für die Angelegenheiten des Personals in der Behörde selbst und des Strafvollzugs nebst den dazu gehörenden Grundsatz- und überbehördlichen Angelegenheiten sowie für die seit einem

Jahr laufenden Projekte zur Einführung von Gesundheitslotsen und zur Nachwuchsgewinnung. In den Zuständigkeitsbereich der Stelle des abgeordneten Richters oder der abgeordneten Richterin gehören hingegen

- die Dienstaufsicht über die Gerichte,
- die Grundsatzangelegenheiten des höheren Justizdienstes, im Zusammenhang damit die Angelegenheiten der Personalgewinnung und –auswahl des höheren Justizdienstes, d.h. die Begleitung aller Einstellungs- und Beförderungsverfahren von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten,
- die Aufsicht über die Angelegenheiten des Hamburger Richterwahlausschusses und der Geschäftsstelle des Richterwahlausschusses,
- die Ausbildung für die Ausbildungsberufe des allgemeinen Justizdienstes und seit kurzem auch für den allgemeinen Verwaltungsdienst,
- die Fortbildung und Personalentwicklung sowie Gleichstellung,
- schließlich die überbehördlichen Personalangelegenheiten des höheren Justizdienstes, u.a. des Bundesrichterwahlausschuss.

In dem direkten Verantwortungsbereich dieser Stelle sind derzeit rund 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Diese Aufteilung bewirkt eine sachgerechte und befriedigendere Wahrnehmung der Aufgaben sowohl aus Sicht der Leitungsebene als auch aus Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung. Ob die Wahrnehmung dieser noch immer umfangreichen Leitungsaufgabe in Teilzeit gelingt? Ich habe hierzu von der Behördenleitung, von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Abteilung und aus Gerichten und Staatsanwaltschaften nur positive Rückmeldungen erhalten. Allerdings soll nicht geleugnet werden, dass ich mir im vergangenen Jahr angesichts der zusätzlichen Arbeitslast in der Corona-Krise eine – damals nicht mögliche – Aufstockung auf 100 % gewünscht und diese

faktisch gelebt habe. Meine Nachfolge ist als Vollzeitstelle ausgeschrieben worden und wird als solche besetzt. Gleichzeitig wird der Verantwortungsbereich der Stelle zeitgleich mit meinem Weggang reduziert, da künftig keine wechselseitige Vertretung innerhalb der Leitung der Personalabteilung mehr erfolgt.

Mein persönliches Fazit ist: Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in der Justizverwaltung in Teilzeit ist möglich. Sie bedarf der Flexibilität in der persönlichen Organisation und vor allem des klaren Bekenntnisses und wirklichen Willens aller Beteiligten, sie zu ermöglichen. In der Abteilung wird gegenwärtig das für Aus- und Fortbildung, für Personalentwicklung und –gewinnung zuständige Referat (Z 21) von einer Kollegin in Teilzeit (75 %) geleitet, zwei weitere Führungskräfte in dem Referat arbeiten ebenfalls in Teilzeit (80 % und 50 %). Ein engagierteres, zuverlässigeres, gründlicheres und dabei kreativeres Team ist für mich nicht vorstellbar.

Die Zeit meiner Tätigkeit war geprägt durch eine große Personaloffensive in der Hamburger Justiz: Dazu gehört die Ausbildungs-offensive für unsere Justizsekretäre, Justizfachangestellten, Justizwachtmeister, Gerichtsvollzieher und Rechtspfleger, verbunden mit der Problematik einer gerechten Verteilung der fertig ausgebildeten Nachwuchskräfte und der Nachqualifizierung von Quereinsteigern. Hinzu kommen die vielen neu geschaffenen Stellen an Gerichten und Staatsanwaltschaften - eine neue Hauptabteilung für die Staatsanwaltschaft, neue Senate am OLG und am OVG, mehrere neue Kammern am Landgericht, „Fixierungsrichter“ für das AG und, und, und... Die Zahlen sind aus der Presse hinlänglich bekannt. Für mich verbinden sich mit diesen Zahlen die vielen Persönlichkeiten, denen ich in den vergangenen vier Jahren in den zahllosen Auswahlgesprächen für unsere fünf Gerichtsbarkeiten und die beiden Staatsanwaltschaften begegnen durfte - mit all den besonderen, bewegenden, berührenden, überraschenden, beeindruckenden, manchmal

herausfordernden aber immer bereichernden Eindrücken.

Neueinstellungen, Lebenszeiternennungen und Beförderungen bedürfen eines zustimmenden Votums des Richterwahlausschusses; gleichwertige Versetzungen und Abordnungen aus einem anderen Bundesland werden ihm zumindest zur Kenntnis gebracht. Die Betreuung dieses Gremiums ist eine spannende Erfahrung. 14 Mitglieder sind bei jeder Abstimmung stimmberechtigt: drei Vertreter/innen des Senats (nämlich derzeit die Justizsenatorin, ihre Staatsrätin sowie der Staatsrat der Senatskanzlei), sechs von der Bürgerschaft gewählte Mitglieder, zwei Mitglieder aus der Anwaltschaft oder (bei Personalentscheidungen für die Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit) zwei Mitglieder der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sowie drei Richter/innen (zwei ständige Mitglieder aus der Richterschaft sowie ein gerichtsspezifisches Mitglied für das jeweils von einer Personalentscheidung betroffene Gericht). Obwohl nur 14 Mitglieder pro Abstimmung stimmberechtigt sind, so nahmen doch – bis zu Beginn der Corona-Krise - regelmäßig bis zu 50 RWA-Mitglieder an den Sitzungen teil. Denn jedes Gericht verfügt über ein gerichtsspezifisches Mitglied und jedes RWA-Mitglied über einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin mit gesetzlichem Anwesenheitsrecht. Vor der Corona-Krise waren die RWA-Sitzungen daher geprägt von Begegnungen und Gesprächen vor und nach den Abstimmungsvorgängen, während sie nun unter Einhaltung der geltenden Abstandsregeln und mit Maske in freiwillig verkleinertem Kreis abgehalten werden. Über dreißig Sitzungen des Richterwahlausschusses habe ich in den vergangenen vier Jahren organisiert und begleitet. Neben all den vielen Neueinstellungen, Lebenszeiternennungen, R2- und R3-Beförderungen aus dieser Zeit standen insgesamt acht Präsident/innen- und Vizepräsident/innen-Stellen auf den Tagesordnungen.

Gestaltungsmöglichkeiten bietet die Stelle in der Leitung der Personalabteilung der Behörde für abgeordnete Richterinnen und

Richter vor allem im Bereich der Fortbildung und Personalentwicklung:

Hamburg verfügt nicht über „das eine“ geschlossene „Personalentwicklungskonzept“ für den höheren Justizdienst. Es sind jedoch zahlreiche Angebote, Maßnahmen und Strukturen vorhanden, die der Personalentwicklung der Hamburger Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dienen. Diese werden aus den Gerichten heraus oder von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz angestoßen und umgesetzt. Anspruch und Ziel von Personalentwicklung ist es, die beruflichen Kompetenzen, Potentiale und persönlichen Berufsziele aller Beschäftigten zu erkennen, bestmöglich einzusetzen und ständig weiterzuentwickeln. Dabei dürfen nicht ausschließlich klassisch beförderungsrelevante Fähigkeiten und Eigenschaften in den Blick genommen werden - insbesondere angesichts nur begrenzt vorhandener Beförderungsmöglichkeiten. Es geht vielmehr insgesamt um die Entwicklung genereller juristischer und persönlicher Kompetenz, die Arbeitszufriedenheit, Motivation, Qualifikation und Gesundheit erhalten und stärken. Personalentwicklung orientiert sich dabei an den beruflichen Lebensphasen, beginnend mit Studium, Referendariat und Einstellungsverfahren (Stichwort: gezielte Nachwuchsgewinnung), über die Probezeit und Lebenszeiternennung, die Möglichkeit von Sonderverwendungen in der Verwaltung, in Bundesgerichten oder –ministerien oder Auslandseinsätzen noch während der Probezeit oder nach der Lebenszeiternennung, ehrenamtlichem Engagement neben dem Beruf, Engagement für die Ausbildung, einer eventuellen Erprobung mit möglicher anschließender Beförderung bis hin zu gezieltem Wissenstransfer in den letzten Dienstjahren und danach aus dem Ruhestand heraus.

Arbeitsgrundlage des Referats Z 21 (Personalentwicklung und -gewinnung, Aus- und Fortbildung) in der Personalabteilung der Behörde ist das von uns entwickelte Konzept der „Stärkung der Justiz von innen“. Es fußt auf sieben „Säulen der Unterstützung“ und deckt folgende Bereiche ab: Fortbildungen

zum Fachwissen und zu Arbeitstechniken, Sicherheit, Supervision, Management-Tools & Leitungskompetenzen sowie Psychosoziale Unterstützung. Das Konzept beruht auf der Überzeugung, dass die Justiz in ihrer Verantwortung als guter Arbeitgeber möglichst viele verschiedene Angebote zur Verfügung stellen muss, um die Arbeitszufriedenheit und -leistung sowie die Gesundheit aller Beschäftigten zu erhalten und den mit einer Tätigkeit in der Justiz einhergehenden Belastungen gezielt zu begegnen. Diese Überzeugung verknüpft die vielfältigen Angebote aus der Personalabteilung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zu einem ganzheitlichen Ansatz.

Dabei ist es zunächst notwendig, dass Hamburger Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wegen sich wandelnder Rechtsprechung oder Gesetzesänderungen ein fachliches Fortbildungsangebot wahrnehmen können müssen.

Es gibt sodann ein stetig anwachsendes Portfolio von Fortbildungen, das nicht juristisches Fachwissen, sondern Arbeitstechniken und persönliche Stärken betrifft. Darunter fallen Seminare zu Rhetorik, Belastungsmanagement/Resilienz und Veranstaltungen zum Stimmentraining oder zum Erlernen mediativer Elemente.

Die Fortbildungen werden von der Behörde selbst entwickelt und angeboten oder von externen Einrichtungen und Organisationen, mit denen die Behörde zusammenarbeitet (wie der Deutschen Richterakademie, dem Nordverbund, dem European Judicial Training Network u.s.w.).

Ein besonderes Augenmerk haben wir bei den landeseigenen Fortbildungen auf die Qualifizierung von Dienstjüngeren und Dezernatswechselnden gerichtet. Vornehmlich für diesen Adressatenkreis haben wir damit begonnen, schrittweise verschiedene Modulreihen zu erarbeiten und einzuführen. In monatlich aufeinander folgenden Modulen werden die für das jeweilige Rechtsgebiet und zur Dezernatsbearbeitung zentralen rechtlichen Themen von erfahrenen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten referiert. Die Modulreihe Familien-

recht ist im vergangenen Jahr erfolgreich angelaufen; eine Modulreihe zum Strafrecht ist in Vorbereitung; weitere Modulreihen sollen folgen.

Ausgebaut haben wir in den vergangenen Jahren darüber hinaus den interdisziplinären Austausch in Kooperationsveranstaltungen mit anderen Behörden. Beispielsweise beteiligen sich die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration und die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz regelmäßig gegenseitig an den für die jeweils andere Seite interessanten Fortbildungsangeboten.

Ergänzend werden Supervisionen angeboten; auch dies haben wir in den vergangenen Jahren deutlich ausweiten können. Supervisionen stärken den fachlichen Austausch und die kollegiale Beratung. Sie bieten die Möglichkeit, individuelle Strategien zum Umgang mit Belastungen am Arbeitsplatz und zur Arbeitsorganisation zu entwickeln. Mittlerweile gibt es 13 Supervisionsgruppen mit bis zu elf Teilnehmenden, die von jeweils zwei ausgebildeten Supervisorinnen und Supervisoren aus der Richterschaft und Staatsanwaltschaft geleitet werden.

Für einige Fachgebiete (Familienrecht, Strafrecht, Güterrecht) besteht die Möglichkeit der Teilnahme an speziell auf diese richterlichen Thematiken und Bedürfnisse zugeschnittenen Supervisionen, deren Kosten von der Behörde anteilig übernommen werden. Für besonders belastete Bereiche der Staatsanwaltschaft gibt es spezielle Supervisionsangebote.

Seit Kurzem habe ich Fortbildungsreihen wie „VerwaltungsKnowHow für Richterinnen und Richter“ oder zur „lateralen Leitungskompetenz“ im Fortbildungsangebot der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz einführen können. Dahinter stehen folgende Gedanken: Eine gezielte Schulung von Führungs- und Leitungskompetenzen ist in der Verwaltung mit ihrem grundsätzlich hierarchischen Aufbau eine Selbstverständlichkeit. In der Gerichts- und Justizverwaltung sowie in den Staatsanwaltschaften sind ohnehin klassische Führungsstrukturen vorhanden. In dem von fachlich weisungsfreien Entscheidungs-

prozessen unabhängiger Richterinnen und Richter geprägten Selbstverständnis der Gerichte hat hingegen lange keine Beachtung gefunden, dass in Spruchkörpern und durch weitere Aufsicht führende Richterinnen und Richter zwar keine hierarchische Führung, jedoch laterale Leitung erfolgt. Es bedarf auch für die Justiz einer gezielten Schulung von Führungs- und Leitungskompetenzen, damit effektive Strukturen der Zusammenarbeit und Entscheidung unterstützt werden, Personalführung gut gestaltet wird und Belastungen durch planvolle Steuerung vermieden werden.

Für die Staatsanwaltschaften hat die Behörde eine gesonderte Führungsqualifizierung etabliert, die Bausteinreihen für alle Ersten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte enthält. Ergänzend dazu werden Follow-Ups und thematische Einzelveranstaltungen nach Bedarf durchgeführt.

Schließlich können in Gruppen- oder Einzelcoaching Bereiche oder Einzelpersonen gezielte Unterstützung erhalten, wenn sie durch ihr Arbeitsumfeld (Öffentlichkeitsdruck, problematische Führungssituation etc.) oder die Inhalte ihrer Tätigkeit (Konfrontation mit Tod und Leid) besonders belastet sind. In besonders belastenden Situationen sollen darüber hinaus künftig speziell in Psychotraumatologie und Gesprächsführung geschulte Kolleginnen und Kollegen aus der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft als „Peers“ zum Einsatz kommen und als erste Anlaufstelle in Form von Einzel- oder auch Gruppengesprächen Unterstützung anbieten. Die ersten Peers sollen im Laufe des Jahres 2021 fertig ausgebildet und einsatzbereit sein.

Die Befassung mit den vorhandenen Personalentwicklungsstrukturen, die tägliche Arbeit im Personalbereich und viele Gespräche zeigen, dass es einzelne Punkte gibt, zu denen besonders großer Handlungsbedarf besteht. Dies sind

- die Nachwuchsgewinnung, denn die bisher in Hamburg noch überwiegend unproblematische und auf unverändert hohem Niveau mögliche Nachwuchsgewin-

nung könnte angesichts der sinkenden Anzahl an Absolventinnen und Absolventen mit Prädikatsexamina künftig eine Herausforderung werden; dieser ist frühzeitig und vorbeugend zu begegnen;

- das Stationenmodell, denn die Umsetzung der vielfältigen Wechsel in der gewohnten Weise ist angesichts der vielen Neueinstellungen in den vergangenen Jahren keine leichte Aufgabe;
- im Hinblick auf Beförderungsentscheidungen: die Erprobungspraxis und die Auswahl von Präsidialrichterinnen und Präsidialrichtern, denn die Kriterien für die Auswahl von Präsidialrichterinnen und Präsidialrichtern sind nicht vollständig transparent; für Erprobungen gibt es lediglich bei der Generalstaatsanwaltschaft eine Erprobungsrichtlinie, im Übrigen wird häufig und von verschiedenen Seiten beklagt, dass die Rahmenbedingungen der Erprobung ungeregelt sind; und
- die Gleichstellungsförderung von Frauen und Männern, denn Frauen sind noch immer in den höheren Beförderungssämtern einiger Dienststellen unterrepräsentiert.

Hinsichtlich der Nachwuchsgewinnung wird zu überlegen sein, welche Maßnahmen in Betracht kommen, um bereits im Studium und im Referendariat junge Menschen, die persönlich und fachlich für eine Tätigkeit in der Hamburger Justiz geeignet erscheinen, hierfür zu interessieren und gezielt zu fördern.

Hinsichtlich des Stationenmodells wird zu besprechen sein, welche Veränderungen und Anpassungen erforderlich sind, um die immer wieder benannten Vorteile und positiven Ergebnisse des Stationenmodells erhalten zu können und es gleichzeitig in Zeiten besonders hoher Personalfuktuation (angesichts vieler Assessorinnen und Assessoren) umsetzbar bleiben zu lassen.

Hinsichtlich unserer Beförderungsentscheidungen wird man sich fragen müssen, ob nicht planvolle Personalentwicklung eine Regelung der Erprobungspraxis erfordert und

ob nicht mögliche Weichenstellungen für frühe Erprobungen und Beförderungen – wie die Auswahl von Präsidialrichter/innen – stets mit Hilfe von gezielten Interessebekundungsverfahren zu gestalten sind.

Hinsichtlich der Gleichstellungsförderung wird zu betrachten sein, welche Gründe es hat, dass zwar im R1-Bereich nunmehr zum Teil Männer unterrepräsentiert sind, hingegen in den höheren Beförderungssämtern und an den Bundesgerichten noch immer überwiegend eine Unterrepräsentanz von Frauen besteht.

All diese Themen wird meine Nachfolgerin weiter bewegen können. Denn die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz plant, einen Gesprächsprozess mit den an der Personalentwicklung beteiligten Akteuren (den Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Vertretungen der Richterräte und des Personalrats der Staatsanwaltschaften, dem Hamburgischen Richterverein, Schwerbehinderten- und Gleichstellungsbeauftragten) zu beginnen. Die Corona-Krise hat den Beginn dieses Gesprächsprozesses leider verzögert. Ich rege an, sich für einen zügigen Start nun zunächst auf die als besonders dringlich erkannten und eben benannten Themen zu konzentrieren.

Rückblickend und zusammenfassend betrachtet gehört es zu den besonderen Anforderungen an eine oder einen in die Leitung der Personalabteilung der Behörde abgeordnete Richterin oder abgeordneten Richter, einerseits Dienstleister für die Gerichte und Staatsanwaltschaften und andererseits für die Dienstaufsicht zuständig zu sein: Einerseits die Auswahlrunden zu begleiten, den Richterwahlausschuss zu betreuen, Ansprechpartner/in zu sein für viele Anliegen rund um das Stationenmodell, Beurteilungen, Lebenszeiternennungen und Beförderungen und bei der Behördenleitung die Sichtweise der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu vermitteln - andererseits aus Sicht der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Personal-sachen die Sichtweise der Behörde gegenüber den Dienststellen zu vertreten und für die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Gerichte zuständig zu sein. Mit der Stelle

geht es also einher, sowohl Vermittler und Bindeglied als auch Puffer zu sein zwischen den Wünschen der Behördenleitung und den Anliegen der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Dieser Spannungsbogen ist mit der Stelle unauflöslich verbunden, macht sie spannend und lehrreich – und zugleich herausfordernd.

Meiner Nachfolgerin - Frau Ri'inAG Dr. Kirska Steinke - wünsche ich von ganzem Herzen Glück und Erfolg auf dieser großartigen und schönen Stelle mit all ihren Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten!

Inken von Gadow

Zur Bedeutung des Initiativrechts im Beförderungsverfahren

Als gegen Ende des vergangenen Jahres in der Hamburger lokalen Presse über eine Auseinandersetzung zwischen den Leitern der Hamburger Staatsanwaltschaften, dem Generalstaatsanwalt einerseits und dem Leiter der - diesem nachgeordneten – Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht andererseits berichtet wurde¹, stand unter anderem die Frage zur Debatte, welchem von diesen beiden Amtsträgern das Initiativrecht² zustehe. Dem Verfasser, der in den Jahren 1977/1978 dem Personalrat der Staatsanwaltschaften³ als Mitglied angehört hatte, drängte sich in diesem Zusammenhang die Erinnerung an ein Verfahren zwischen dem Personalrat und der „obersten Dienstbehörde“ auf, welches das Initiativrecht zum Gegenstand hatte. Jenes Verfahren hatte der Verfasser seinerzeit federführend gemein-

¹ Vgl. unter anderem Hamburger Abendblatt vom 27.11.2020, Seite 1, 12.

² In den folgenden Ausführungen wird der Begriff „Initiativrecht“ gebraucht für das Recht einer Institution im Justizgefüge, dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg einen bestimmten Staatsanwalt zur Beförderung zum Oberstaatsanwalt vorzuschlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3, 82 Abs. 6 und 7 HmbPersVG).

³ Nachfolgend „Personalrat“.

sam mit dem Vorsitzenden des Personalrats, dem Justizangestellten Bogdahn, betrieben.

Was war damals geschehen?

Der Staatsanwalt X⁴ war im Jahr 1976 von der staatsanwaltschaftlichen Behördenleitung für die Besetzung einer frei gewordenen Stelle als Oberstaatsanwalt in Aussicht genommen worden und wurde deshalb für begrenzte Dauer, wie es damals häufig praktiziert wurde, für ein Jahr mit der Führung einer Abteilung zum Zwecke der Bewährung betraut. Das nach Ablauf des „Bewährungsjahres“ dem Staatsanwalt X erteilte dienstliche Zeugnis durch dessen staatsanwaltschaftlichen Vorgesetzten bestätigte eindeutig die Befähigung zum Abteilungsleiter. Da trotzdem bei dem Personalrat kein Beförderungsvorschlag zugunsten des X einging, beantragte der Personalrat aufgrund des ihm - jedenfalls nach seiner Meinung - zustehenden Initiativrechts, gestützt auf § 87 Hmb-PersVG damaliger Fassung, einstimmig durch sein Schreiben vom 15.04.1977 bei dem Generalstaatsanwalt, den Staatsanwalt X zum Oberstaatsanwalt zu ernennen⁵.

Diesen Antrag beantwortete die Justizbehörde durch ihr Schreiben vom 21.04.1977 mit dem Text: „... die Justizbehörde vermag sich dem Antrag des Personalrats nicht anzuschließen. Der Präses der Justizbehörde hat nicht die Absicht, der Deputation die Ernennung des Staatsanwalts ... zum Oberstaatsanwalt vorzuschlagen“⁶.

Unterstützend zu diesem Antrag des Personalrats richteten die fünf Dezernenten der von X geführten Abteilung am 22.04.1977 spontan ein von ihnen persönlich unterzeichnetes Schreiben an den Leiter der Staatsan-

⁴ Der Verfasser versagt sich, den Klarnamen des betroffenen Staatsanwalts zu nennen, insbesondere mit Rücksicht auf die gegen diesen Staatsanwalt im gesamten Verfahren nicht spezifizierten Vorwürfe, die „die Frage seiner fachlichen Qualifizierung“ nicht berühren, also den Persönlichkeitsbereich des Betroffenen angehen und besonderem Schutz unterliegen.

⁵ Schreiben des Personalrats an den Generalstaatsanwalt vom 15.04.1977. Eine Kopie befindet sich beim Verfasser, der diese - wie auch weitere Unterlagen - vom Senatsamt zu P 10/102 und 19/1.19,6 mit Schreiben vom 31.01.1978 erhalten hat.

⁶ Schreiben der Justizbehörde vom 21.04.1977 zu 2010 E - 2.19 - Kopie beim Verfasser vorhanden.

waltschaft beim Landgericht Hamburg, unter anderem mit ihrem Anliegen, „... den jetzigen Abteilungsleiter der Abteilung 5 zu ernennen“⁷.

Unter dem 29.04.1977 wandte sich der Personalrat an die Justizbehörde mit der Bitte, ihm „die erforderliche Begründung der Ablehnung zuzuleiten“, rief aber vorsorglich - bereits jetzt - die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle an⁸.

Demgegenüber argumentierte die Justizbehörde in ihrer Antwort vom 16.05.1977 an den Personalrat mit Gründen, die die Frage der fachlichen Qualifikation nicht berührten, ohne diese Gründe jedoch zu spezifizieren⁹, und beraumte zugleich unter Benennung der Leiter der Justizbehörde und des Justizamtes sowie eines Referenten der Justizbehörde zu Mitgliedern der Schlichtungsstelle Termin zur Schlichtungsverhandlung auf den 07.06.1977 an¹⁰. Somit traf die Behörde gegenüber ihrer ursprünglich ablehnenden Entscheidung vom 21.04.1977¹¹ eine Abhilfeentscheidung.

Der Personalrat gab seinerseits als seine Mitglieder der Schlichtungsstelle seine Angehörigen Dose, Woltmann und Koeslin bekannt¹².

Der Schlichtungstermin führte zu keinem die Parteien befriedigenden Ergebnis. Behördenvertreter brachten mündlich, wie sie überhaupt zu keinem Zeitpunkt des gesamten Personalvertretungsverfahrens ihre Argumente zur Sache selbst festgelegt hatten, nicht spezifizierte oder nicht unter Beweisgestellte Tatsachen vor¹³.

⁷ An den Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg gerichtetes Schreiben der fünf Dezernenten der Abteilung 5 der LGStA vom 22.04.1977.

⁸ Schreiben des Personalrats an die Justizbehörde vom 29.04.1977.

⁹ Schreiben der Justizbehörde vom 16.05.1977 an den Personalrat.

¹⁰ Vgl. Fußnote 8.

¹¹ Schreiben der Justizbehörde vom 21.04.1977 zu 2010 E - 2.19 - Kopie beim Verfasser vorhanden

¹² Schreiben des Personalrats vom 26.05.1977 an die Justizbehörde.

¹³ Schreiben des Personalrats vom 16.06.1977 an das Senatsamt.

Dieses Ergebnis referierte der Personalrat in seinem Schreiben vom 16.06.1977 an den Senatsdienst für den Verwaltungsdienst und rief damit zugleich die Einigungsstelle nach § 81 HmbPersVG damaliger Fassung an. Als Beisitzer berief er seine bisherigen Vertreter. Das Senatsamt – Personalamt – wies das Anliegen des Personalrats, die Einigungsstelle zu bilden, jedoch durch Schreiben vom 22.06.1977¹⁴ im wesentlichen unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.02.1976¹⁵ zurück, weil der Staatsanwalt X aus Rechtsgründen nicht in der Lage gewesen sei, seine Rechte selbst im Verwaltungsverfahrensweg geltend zu machen. Dem trat der Personalrat, gestützt auf den Wortlaut des § 87 Abs. 1 Nr. 3 HmbPersVG damaliger Fassung entgegen¹⁶ und bezog sich auf das vom Senat herangezogene Kernziel des Gesetzgebers, „die Waffen- und Chancengleichheit zwischen Dienststelle und Personalrat herzustellen“¹⁷.

In der folgenden mündlichen Verhandlung vor der Fachkammer des Verwaltungsgerichts Hamburg, die unter dem Vorsitz der damaligen Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht, späteren Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht Dr. Glitza, stattfand, bezog sich die Vertreterin des Senatsamts mehr oder weniger auf das bisher Vorgetragene, während die Vertreter des Personalrats, der Justizangestellte Bogdahn und der Verfasser, in ihren ausführlichen und gründlichen Plädoyer ihren Standpunkt darlegten¹⁸.

¹⁴ Schreiben des Senatsamts an den Personalrat vom 22.06.1977.

¹⁵ Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.02.1976 zu VII P 4.75, abgedruckt unter anderem in BVerwGE 50/186 (aus Corona-Gründen nicht überprüftes Zitat).

¹⁶ Referat der vom Personalrat vorgelegten Antragsbegründung, wiedergegeben bei OVG Hamburg zu VII P 4.75, abgedruckt unter anderem in BVerwGE 50/186 (aus Corona-Gründen nicht überprüftes Zitat).

¹⁷ Vgl. OVG Hamburg zu VII P 4.75 in: „Die Personalvertretung“ 1979, Seite 248, rechte Spalte, Anfang des letzten Absatzes.

¹⁸ Vgl. OVG Hamburg zu VII P 4.75 in: „Die Personalvertretung“ 1979, Seite 248, linke Spalte unten/rechte Spalte; soweit der obige Text sich nicht aus dem Abdruck des OVG-Beschlusses ergibt.

Das Verwaltungsgericht folgte im Ergebnis und im wesentlichen in der vom Personalrat geltend gemachten Ableitung dem Wortlaut des HmbPersVG in der damaligen Fassung¹⁹ (§ 87 Abs. 1 Nummer 3 lit. a). Schon aus dem Gesetzeswortlaut ergebe sich entgegen der Meinung des Senatsamts ein Initiativrecht des Personalrats, und der zitierte Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts stehe einem solchen Initiativrecht nicht entgegen, weil er sich auf eine völlig anders geregelte Fallgestaltung beziehe, nämlich nicht wie dem hier zu entscheidenden Beamtenrecht.

Auf die Beschwerde des Senatsamts setzte das Oberverwaltungsgericht Termin zur mündlichen Verhandlung in der Beschwerdeinstanz auf den 13.12.1977 fest. Der Fachsenat tagte unter dem Vorsitz des damaligen Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Reimers. Die Parteien, das Senatsamt vertreten durch einen externen Rechtsanwalt, der Personalrat durch seinen Vorsitzenden und den Verfasser, brachten in der Beschwerdeverhandlung keine neuen entscheidungserheblichen Gesichtspunkte vor. Der Fachsenat sah die Beschwerde des Senats als unbegründet an²⁰ und ließ eine Rechtsbeschwerde nicht zu²¹. Zur Begründung wiederholte der Fachsenat im wesentlichen die Argumentation des Verwaltungsgerichts.

In Ausführung dieser Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts über die Verpflichtung des Senatsamts zur Bildung der Einigungsstelle einigten sich die Parteien auf den damaligen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht, späteren Präsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Plambeck als Vorsitzenden der Einigungsstelle. Dieser terminierte die mündliche Verhandlung auf den 10.02.1978 im Senatsgehege des Hamburger Rathauses²². Als Beisitzer wurden auf

der Seite des Personalrats dessen staatsanwaltschaftliche Mitglieder, auf Seiten des Senatsamts die Bediensteten des Justizamtes Bollhorn und Dr. Borchert sowie die Bedienstete des Senatsamts Bierstedt berufen.

Nach eingehender Erörterung der gegenteiligen Rechtsstandpunkte beschloss die Einigungsstelle mit fünf (Vorsitzender, Vertreterin des Senatsamts und staatsanwaltschaftliche Vertreter) gegen zwei Stimmen (Vertreter des Justizamtes), dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg die Beförderung des Staatsanwalts X zum Oberstaatsanwalt vorzuschlagen.

Aufgrund dieser Vorlage wurde der Staatsanwalt X zum Oberstaatsanwalt befördert und – nunmehr ohne Beschränkungen – mit der Leitung einer Abteilung bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht betraut. Diese Stelle hatte X bis zu seiner altersbedingten Pensionierung unbeanstandet inne.

In der Zwischenzeit hat sich allerdings die Rechtslage zum Initiativrecht dadurch einschneidend verändert, dass der Gesetzgeber des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes ausdrücklich dem Personalrat „Einzelfallentscheidungen im Besoldungsrecht mit Ausnahme in der Leitungsebene“ und damit das Initiativrecht entzogen hat (§ 88 Abs. 2 HmbPersVG)²³. Ein Verfahren wie das hier geschilderte bleibt damit aber dem Bereich der Mitbestimmung versperrt.

Norbert Dose

¹⁹ Vgl. OVG Hamburg zu VII P 4.75 in: „Die Personalvertretung“ 1979, Seite 249, linke Spalte untere Hälfte.

²⁰ Vgl. OVG Hamburg zu VII P 4.75 in: „Die Personalvertretung“ 1979, Seite 249, rechte Spalte unten, Seite 250 linke Spalte.

²¹ A.a.O., insbesondere Seite 250 rechte Spalte oben.

²² Schreiben des Senatsamts an die Mitglieder der Einigungsstelle vom 31.01.1978.

²³ Das HmbPersVG vom 08.07.2014, erlassen als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des HmbPersVG vom 08.07.2014 – HmbGVBl Nr. 39 vom 25.07.2014, Seite 299, in Kraft getreten am 01.09.2014.

Aus der Rechtsprechung

Ist aufgrund der dienstlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten erwiesen, dass ein Schöffe während eines erheblichen Teils der Anklageverlesung schlief, so liegt der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 1 StPO vor.

BGH, Beschluss vom 14.10.2020 – 1 StR 616/19

Zum Sachverhalt:

Das LG Kassel hatte den Angeklagten unter Freisprechung im Übrigen wegen Steuerhinterziehung in 159 Fällen, davon in 112 Fällen in Tateinheit mit Untreue und davon in zwei Fällen in Tateinheit mit Urkundenfälschung, sowie wegen Bestechlichkeit in 33 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt und zwei Monate der verhängten Strafe wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung für vollstreckt erklärt. Zudem hat es eine Einziehungsentscheidung getroffen. Die hiergegen gerichtete, auf die Rüge einer Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten führte zur Aufhebung des Urteils des LG Kassel und zur Zurückverweisung der Sache.

Aus den Gründen:

„(...) Die Revision macht zu Recht geltend, dass die Wirtschaftsstrafkammer, die in dieser Sache entschieden hat, nicht vorschriftsmäßig besetzt war, weil der Schöffe S. im ersten Termin zur Hauptverhandlung am 12. März 2019 über einen nicht unerheblichen Zeitraum fest geschlafen hat, so dass er der Verlesung der Anklageschrift nicht vollständig folgen konnte. Dass der Schöffe geschlafen hat, ist nach einer Gesamtwürdigung der Umstände, wie sie sich aus der Darstellung des Verteidigers in der Revisionsbegründung ergeben, die durch die dienstliche Äußerung des Staatsanwalts bestätigt wird, bewiesen.

Nach der Revisionsbegründung bemerkte der Verteidiger des Angeklagten am Nach-

mittag des ersten Verhandlungstages während der Verlesung des Anklagesatzes, dass der Schöffe S. die Augen geschlossen, den Mund leicht geöffnet und eine erschlaffte Sitzhaltung eingenommen hatte. Er beobachtete den Schöffen, der weiterhin in dem beschriebenen Zustand auf der Richterbank saß, mindestens eine Minute lang und wandte sich dann während der Verlesung der Tatvorwürfe Nr. 176 bis 177 der Anklageschrift mit der Bemerkung an den Vorsitzenden Richter, er möge sich versichern, ob der Schöffe noch wach sei. Der Vorsitzende erwiderte spontan, dass der Schöffe noch wach sei; der Schöffe selbst reagierte auf die vom Verteidiger veranlasste Unterbrechung der Verlesung der Anklageschrift und den Wortwechsel zwischen dem Verteidiger und dem Vorsitzenden nicht. Als sich die Berufsrichter zu dem Schöffen hinwandten, öffnete dieser die Augen und benötigte ersichtlich einen kurzen Augenblick, um zu realisieren, dass er eingeschlafen war. Die Verlesung der Anklageschrift wurde anschließend fortgesetzt, aber nicht - auch nicht teilweise - wiederholt.

Diese Darstellung des Verteidigers wird durch die Angaben des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft in der Revisionsgegenklärung dahin bestätigt, dass der Verteidiger, als er selbst mit der Verlesung der Anklageschrift befasst gewesen sei, den Vorsitzenden um Prüfung gebeten habe, ob der Schöffe eingeschlafen sein könne. Der Schöffe habe seiner - des Staatsanwalts - Beobachtung nach weder die Intervention des Verteidigers noch die Äußerung des Vorsitzenden mitbekommen. Wie es dazu gekommen sei, dass der Schöffe kurze Zeit später „erwacht sei“, sei ihm nicht bekannt. Er könne auch über den „Zeitraum des Schlafs“ des Schöffen keine Angaben machen.

Die Angaben der beisitzenden Richter in ihren dienstlichen Stellungnahmen stehen der Darstellung von Verteidiger und Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft nicht entgegen. Insbesondere ergeben sich aus diesen Stellungnahmen keine Anhaltspunkte dafür, dass

der Schöffe in der fraglichen Zeit entgegen dem nachvollziehbar auf das geschilderte Verhalten des Schöffen gestützten Eindruck von Verteidiger und Staatsanwalt wach gewesen sein könnte; beide beisitzenden Richter haben erklärt, dass sie nicht aus eigener Wahrnehmung heraus sagen könnten, ob der Schöffe geschlafen hat.

Danach liegt, weil es sich bei der Verlesung des Anklagesatzes um einen wesentlichen Teil der Hauptverhandlung handelt und der Schöffe dieser während einer erheblichen Zeitspanne schlafbedingt nicht gefolgt ist, der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 1 StPO vor (vgl. BGH, Beschlüsse vom 3. April 2019 - 5 StR 87/19 Rn. 9; vom 19. Juni 2018 - 5 StR 643/17 Rn. 3 und vom 20. Oktober 1981 - 5 StR 564/81 Rn. 1). (...)

Praxishinweis:

Strafprozesse sind, das weiß jeder Praktiker, nicht immer eine spannende Angelegenheit und sind dies auch in der Vergangenheit nicht in jedem Fall gewesen. Immer wieder hatten sich deutsche Obergerichte mit Fällen zu beschäftigen, in denen im Rahmen von Rechtsmittelverfahren dargetan wurde, dass ein Verfahrensbeteiligter, insbesondere einer der beteiligten Richter, während eines Abschnitts der Hauptverhandlung geschlafen hatte.

Das RG hatte in zwei Entscheidungen aus den Jahren 1891 und 1924 entsprechende Revisionsrügen zunächst noch als unbeachtlich abgetan. Im ersten Fall hatte es sich mit einer reichlich formalen Argumentation auf das Sitzungsprotokoll des Ausgangsverfahrens zurückgezogen. Wenn hiernach wirklich zwölf Geschworene teilgenommen und ihren Wahrspruch abgegeben hätten, so müsse, da das Gesetz die Entscheidung über die Schuldfrage lediglich der gewissenhaften Beurteilung der Geschworenen überlasse, angenommen werden, dass sie hierbei gewissenhaft und nach eigener Überzeugung verfahren seien und insbesondere dem Gange der ganzen Verhandlung die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt hätten. Der Grad ihrer Gewissenhaftigkeit bei Ausübung ihrer

Funktionen, insbesondere das Maß der von den einzelnen Geschworenen bei der Verhandlung angewendeten Aufmerksamkeit könne daher nicht zum Gegenstand eines Angriffs mittels des Rechtsmittels der Revision gemacht werden (RGSt 22, 106, 107 f.). Ähnlich argumentierte das RG, das sich hierzu mittlerweile auf seine "ständige Rechtsprechung" berief, im zweiten Fall. Ausweislich des Sitzungsprotokolls habe der betreffende Berufsrichter als Vorsitzender an der gegen den Beschwerdeführer abgehaltenen Strafkammerverhandlung teilgenommen. Das Gesetz gehe davon aus, dass sämtliche Richter, die der Verhandlung beigewohnt hätten, nicht nur ununterbrochen körperlich anwesend, sondern auch geistig in ihr vertreten seien. Dabei müsse das Maß der von dem einzelnen Richter anzuwendenden Aufmerksamkeit seinem eigenen Pflichtgefühl überlassen bleiben, so dass ein Revisionsangriff hiergegen nicht gerichtet und ein Beweis hierüber nicht erhoben werden könne (RG JW 1925, 1007).

Dann aber kam es zu einer, bei näherem Hinsehen jedoch nur scheinbaren Wende. In einer Entscheidung aus dem Jahre 1926 judizierte das RG, ein Gericht sei auch dann nicht vorschriftsmäßig besetzt, wenn einer der Richter in so tiefen Schlaf verfallen sei, dass er unfähig sei, die Vorgänge in der Hauptverhandlung wahrzunehmen. Jedoch seien Zeichen großer Ermüdung, Neigung zum Schlafen oder Kämpfen mit dem Schlaf noch kein sicherer Beweis dafür, dass der hier interessierende Schöffe die Vorgänge in der Hauptverhandlung nicht wahrnehmen konnte. Selbst ein einmaliger oder gelegentlicher "schnarchender Ton", wie ihn die beiden unmittelbaren Nachbarn des Schöffen bekundet hätten, könne noch auf andere Weise gedeutet werden. Jedenfalls schließe er nicht aus, dass der Schöffe - vielleicht gerade infolge des von ihm verursachten Geräusches - "gleich" wieder munter geworden sei. Eine andere Beurteilung müsse dann eintreten, wenn der Schöffe fortgesetzt, häufig oder wenigstens bald nacheinander Schnarchlaute von sich gegeben hätte, die eine kurze, nach Lage des Falls unerhebli-

che Zeitspanne überschritten (RGSt 60, 63, 64 f. = JW 1926, 709). Da dies nach den Bekundungen der Zeugen jedoch nicht geschehen war, war auch diese Revision erfolglos.

Dass die Praxis und vor allem der Blätterwald der solcherart modifizierten Rechtsprechung des RG nicht unbedingt begeistert Beifall zollte, zeigt ein kurz nach der Veröffentlichung der erwähnten Entscheidung in der „Breslauer Zeitung“ veröffentlichtes Spottgedicht, das eine Parodie auf das Kinderlied „Schlaf, Kindchen, schlaf“ darstellte und wie folgt lautete: „Schlaf, Schöffe, schlaf, / Im Garten steht ein Schaf. / Das bisschen Schnarchen macht ja nichts, / Es steht im Schutz des Reichsgerichts. / Schlaf, Schöffe, schlaf“ (zitiert bei A. Z., DRiZ 1926, 152). Aber auch in etwas ernster zu nehmenden Veröffentlichungen kam die Entscheidung des RG nicht vollkommen gut weg. So wurde in einem Lehrbuch zum Strafprozessrecht zwar konzidiert, die Entscheidung sei „grundsätzlich richtig“, jedoch wurde im gleichen Atemzug angemerkt, sie enthalte „merkwürdige Ausführungen über die erforderliche Häufigkeit und Dauer der Schnarchtöne“ (Von Hippel, Der deutsche Strafprozess (1941), S. 319 Fn. 3).

Da Schlaf auch weiterhin ein menschliches Grundbedürfnis ist, kann es nicht erstaunen, dass sich die Rechtsprechung auch in der Folgezeit und bis in die Gegenwart mit der Problematik schlafender Verfahrensbeteiligter beschäftigen musste und muss. Die erste Gelegenheit hierzu bot sich dem BGH bereits im Jahre 1951. Der Revisionsführer hatte vorgetragen, ein Schöffe sei während der Verhandlung fest eingeschlafen. Der BGH legte jedoch dar, dass die Erfahrung lehre, dass bei längeren und schwierigen Verhandlungen nicht alle Gerichtspersonen und Prozessbeteiligten jeder Einzelheit folgen könnten. Die Schlussanträge und die Beratung würden dafür sorgen, dass der gesamte Verhandlungsstoff allen Richtern zur Kenntnis gelange und deshalb bei der Entscheidung berücksichtigt werde. Nur wenn ein Schöffe einen nicht unerheblichen Zeitraum fest geschlafen habe, so dass er wesentlichen Vor-

gängen, die sich während dieses Zeitraums ereigneten, nicht folgen könnte, sei eine Verletzung des § 338 Abs. 1 Nr. 1 StPO gegeben (BGHSt 2, 14, 15 f.). Der BGH stellte also auf Länge und Intensität des Schlafs sowie die Bedeutung des betreffenden Verfahrensvorgangs ab, während dessen einer der Richter eingeschlafen war.

In einem Beschluss aus dem Jahre 1957 räumte der BGH zwar ein, dass ein Richter, der während eines Teiles der Hauptverhandlung die Augen schließe, den Anschein erwecken könne, dass er schlafe und daher einen Teil der Verhandlungsvorgänge nicht in sich aufnehmen. Der bloße Umstand, dass er einen solchen Eindruck hervorrufe, sei aber kein Verfahrensverstoß. Eine Gesetzesverletzung liege nur vor, wenn der Richter tatsächlich während eines nicht unerheblichen Zeitraums geschlafen habe (BGHSt 11, 74, 77). Die beiden entscheidenden Gesichtspunkte (Erheblichkeit der nicht wahrgenommenen Vorgänge in der Hauptverhandlung und eine ins Gewicht fallende Zeitspanne des Schlafs) hob der BGH dann auch in weiteren Entscheidungen hervor (siehe etwa BGH bei Dallinger MDR 1956, 398; MDR 1971, 364; MDR 1974, 725). In einem Fall aus dem Jahr 1981 diesem Fall wurde tatsächlich einmal auf eine entsprechende Rüge hin ein Urteil aufgehoben: Einem Richter, so ergab seine dienstliche Äußerung, war aufgefallen, dass drei Zuschauer kicherten. Der Grund für diese Heiterkeit, so entnahm er deren Blicken, lag in der Person des neben ihm sitzenden Schöffen. Dessen Kopf war mit geschlossenen Augen und leicht geöffnetem Mund locker nach vorne geneigt. Der Richter weckte den Schöffen schließlich mit einem Rippenstoß. Bei dieser Sachlage bejahte der BGH den absoluten Revisionsgrund des § 338 Nr. 1 StPO (BGH NStZ 1982, 41).

Den Revisionsgrund einer nicht ordnungsgemäßen Besetzung des Gerichts im Hinblick auf den "schlafenden Richter" nachzuweisen, ist äußerst schwierig. Derartige Rügen haben nur in sehr seltenen Fällen Erfolg. Anzeichen, die sich für ein Schlafen des

Richters (oder des Staatsanwalts) anführen lassen, sind häufig mehrdeutig, so dass sie für das Revisionsgericht eindeutige Feststellungen oft nicht zulassen. Da die erforderliche Sachverhaltsaufklärung im Wege des Freibeweises erfolgt, spielen insbesondere dienstliche Äußerungen eine erhebliche und oft nicht unproblematische Rolle, so dass konstatiert wird, der Revisionsgrund bleibe - auch wegen der im Einzelfall zu treffenden Abgrenzung zwischen tiefem Schlaf und vorübergehenden Unaufmerksamkeit - in seinen rechtlichen Konturen verschwommen und in der praktischen Handhabung bisweilen peinlich (Franke in: LR-StPO, 26. Auflage 2013, § 338 Rn 43).

Die angesprochenen dienstlichen Erklärungen spielten in einem Fall aus der jüngeren Vergangenheit dann auch tatsächlich eine entscheidende Rolle. Hier hatte der Revisionsführer die Behauptung aufgestellt, ein Schöffe habe während der Beweisaufnahme etwa 30 bis 45 Minuten geschlafen. Die in der Sitzung anwesenden Wachtmeisterinnen hätten darüber gelacht. Hingegen gab der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft an, der betreffende Schöffe habe lediglich mehrfach „in entspannter, rückwärtsgelehnter Haltung“ für Bruchteile von Sekunden die Augen geschlossen. Der BGH holte daraufhin dienstliche Erklärungen des betroffenen Schöffen, des Strafkammervorsitzenden, der Beisitzerin, der Protokollführerin und der drei Wachtmeisterinnen ein. Da auf der Grundlage dieser Erklärungen letztlich nicht feststand, dass der betroffene Schöffe wesentlichen Vorgängen der Verhandlung während einer ins Gewicht fallenden Zeitspanne wegen Übermüdung nicht folgen konnte, war der geltend gemachte Verfahrensverstoß nicht erwiesen und die Revision erfolglos (BGH NStZ 2019, 106).

Im vorliegenden Fall hatte der BGH hingegen nach einer vorgenommenen Gesamtwürdigung keine Zweifel - die ansonsten zu Lasten der Revision gegangen wären -, dass ein Schöffe tatsächlich während der Verlesung der Anklageschrift eingeschlafen war. Wie aus den Gründen der Entscheidung hervor-

geht, ereignete sich dies „während der Verlesung der Tatvorwürfe Nr. 176 bis 177 der Anklageschrift“. Zu diesem Zeitpunkt waren also die ersten 175 Tatvorwürfe offenbar bereits verlesen worden, was augenscheinlich zumindest für den Schöffen sehr ermüdend war.

Wie sind Fälle schlafender Richter und anderer Verfahrensbeteiligter revisionsrechtlich einzuordnen? In der Rechtsprechung wird hier in Bezug auf Richter, das zeigt auch gerade der vorliegende Fall, der absolute Revisionsgrund der vorschriftswidrigen Besetzung des Gerichts nach § 338 Nr. 1 StPO geprüft. In einem Fall eines mutmaßlich eingeschlafenen Staatsanwalts wurde hingegen, zumal § 338 Nr. 1 StPO ersichtlich nicht passte, der absolute Revisionsgrund der vorschriftswidrigen Abwesenheit gemäß § 338 Nr. 5 StPO erörtert (OLG Hamm NStZ-RR 2006, 315), wie dies teilweise auch für Fälle schlafender Richter vertreten wird (hierzu jüngst Mosbacher, JuS 2021, 126). Eine Änderung der Rechtsprechung dürfte jedoch diesbezüglich zumindest in näherer Zukunft nicht zu erwarten sein.

Carsten Rinio

Die Übergabe von Schokoladenweihnachtsmännern von Schöffen an den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, jedoch nicht an die Angeklagten und ihre Verteidiger, ist geeignet, bei den Angeklagten den Eindruck zu erwecken, dass die Schöffen dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft eher gewogen sind als ihnen und ihren Verteidigern. Dies kann die Besorgnis der Befangenheit begründen.

LG Flensburg, Beschluss vom 20.01.2021 – V KLs 2/19

Zum Sachverhalt:

In einer beim LG Flensburg anhängigen Strafsache verteilten am letzten Sitzungstag vor Weihnachten, dem 18.12.2020, die Schöffinnen E. und H. an die Ergänzungsschöf*innen sowie die Protokollführerin Frau W. vor Beginn der Sitzung im Verhandlungssaal jeweils einen Schokoladenweihnachtsmann. Die Schöffin H. übergab zudem einen Schokoladenweihnachtsmann an der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt B. Die Berufsrichter*innen haben diese Übergaben nicht beobachtet. In einer späteren Verhandlungspause übergab die Schöffin E. ebenfalls einen Schokoladenweihnachtsmann an den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft. Auch diese Übergabe beobachteten die Berufsrichter*innen nicht. Weder die Angeklagten noch deren Verteidiger*innen erhielten einen Schokoladenweihnachtsmann.

Daraufhin lehnten die Angeklagten M. und K. die Schöffinnen E. und H. wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Aus den Gründen:

„(...) Die Ablehnung der Schöffinnen durch die Angeklagten wegen der Besorgnis der Befangenheit ist begründet. Dies ist dann der Fall, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhaltes Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend be-

einflussen kann (st. Rspr., statt vieler LG Koblenz, Beschluss vom 19. Dezember 2012 - 2090 Js 29752/10 - 12 KLs -, juris, Rn. 8; Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, StPO, 62. Auflage, § 24 Rn. 8). Allein auf den Standpunkt des Ablehnenden kommt es an; ob der abgelehnte Richter tatsächlich befangen ist oder sich dafür hält, ist unerheblich (Meyer-Goßner/Schmitt a.a.O., Rn. 6 m.w.N.). Die Übergabe von Schokoladenweihnachtsmännern seitens der Schöffinnen an den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, jedoch nicht an die Angeklagten und ihre Verteidiger*innen, war geeignet, bei den Ablehnenden den Eindruck zu erwecken, dass die Schöffinnen dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft eher gewogen sind als ihnen und ihren Verteidiger*innen. Dabei hat die Kammer berücksichtigt, dass die Übergabe von kleinen Süßigkeiten zur Weihnachtszeit durchaus ein sozialadäquates Verhalten mit mäßigem Erklärungswert, was persönliche Zuneigung betrifft, darstellt. Es handelt sich aber auch nicht um einen vollkommen neutralen Vorgang. Unabhängig davon, dass die Verteilung von Süßigkeiten in einem Strafverfahren generell unangemessen ist, drückt dies doch eine gewisse Wertschätzung aus, die den Angeklagten und ihren Verteidiger*innen eben nicht zuteil geworden ist.

Die Ablehnung der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Dr. B. durch die Angeklagten M. und K. sowie des Richters am Landgericht F. und des Richters am Amtsgericht B. durch den Angeklagten M. im Zusammenhang mit der Verteilung der Schokoladenweihnachtsmänner ist unbegründet. Sie haben kein Verhalten gezeigt, das auf eine den Angeklagten ablehnend gegenüberstehende innere Haltung hinweisen könnte. Die Schöffinnen haben, wie bereits dargestellt, in ihren dienstlichen Stellungnahmen ausgeführt, dass bei der Übergabe der Schokoladenweihnachtsmänner an den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft - und allein diese begründet die Besorgnis der Befangenheit, da die Übergabe von Süßigkeiten innerhalb des eigenen Spruchkörpers unbedenklich ist - außer ihnen und diesem keine sonstigen Personen anwesend gewesen seien.

Die dienstlichen Stellungnahmen der Berufsrichter*innen bestätigen diese Angaben. Die Berufsrichter*innen hätten - wenn sie eine solche Pflicht gegenüber den ihnen gleichberechtigten Schöffinnen überhaupt träfe, was vorliegend nicht zu entscheiden ist - die Übergabe somit nicht verhindern können. Mit dieser war die Handlung der Schöffinnen, die die Besorgnis der Befangenheit bei den Angeklagten begründet hat, jedoch bereits abgeschlossen und konnte nicht mehr rückgängig gemacht werden. Daher könnte die Frage, ob und wann die Berufsrichter*innen anschließend von der Übergabe der Schokoladenweihnachtsmänner erfahren haben, ohnehin dahinstehen - tatsächlich haben die Berufsrichter*innen an diesem Tag von einer Übergabe von Süßigkeiten an den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft keine Kenntnis erlangt.

Die spätere Bitte von Richter am Landgericht F. an die Ergänzungsschöffin*en, die Schokoladenweihnachtsmänner aus dem Sichtfeld zu räumen, ändert angesichts dessen, dass aus seiner dienstlichen Stellungnahme klar hervorgeht, dass er den Übergabevorgang nicht beobachtet hat, an dieser Bewertung nichts. Sein Ansinnen konnte auch schlicht darin begründet sein, dass es dem Wesen einer Strafverhandlung nicht angemessen ist, wenn während ihrer Durchführung offen weihnachtliche Süßigkeiten zur Schau gestellt werden. (...)

Praxishinweis:

Nach § 24 Abs. 1 StPO kann ein Richter sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (§ 22, 23 StPO), als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung nach § 24 Abs. 2 StPO statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Die Vorschrift des § 24 StPO dient dem zentralen rechtstaatlichen Postulat auf einen unparteilichen und unvoreingenommenen gesetzlichen Richter (Kudlich/Noltensmeier-von Osten in: Satzger/Schluckebier/Widmaier,

StPO, 4. Auflage 2020, § 24 Rn 1). Wie das BVerfG schon vor mehr als 50 Jahren statuiert hat, folgt aus dem Grundsatz des gesetzlichen Richters aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, dass gewährleistet sein muss, dass der Rechtsuchende nicht vor einem Richter steht, der - etwa wegen naher Verwandtschaft, Freundschaft oder auch Verfeindung mit einer Partei - die gebotene Neutralität und Distanz vermissen lässt. Deshalb muss, so das BVerfG, im System der normativen Vorausbestimmung des gesetzlichen Richters Vorsorge dafür getroffen werden, dass im Einzelfall ein Richter, der nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist oder abgelehnt werden kann (BVerfG NJW 1967, 1123). In diesem Sinne handelt es sich bei der Möglichkeit der Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit um ein auf Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG basierendes „prozessuales Grundrecht“ (BGH NStZ 2006, 584).

Die Gründe, die zu einer erfolgreichen Ablehnung eines Richters führen können, sind vielfältig. Dementsprechend zahlreich sind auch die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen. Ganz grob lassen sich folgende drei Fallgruppen von Befangenheitsgründen bilden (nach Scheuten in: KK-StPO, 8. Auflage 2019, § 24 Rn 5 ff.): dienstliche und persönliche Verhältnisse des Richters, Vortätigkeit des Richters - die allerdings in aller Regel nur bei Hinzutreten besonderer Umstände eine Besorgnis der Befangenheit begründen kann - sowie Verhalten, Maßnahmen oder Äußerungen im Rahmen oder bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung. In der Praxis fallen die weitaus meisten Fälle von Ablehnungsgesuchen in die dritte dieser Fallgruppen. Dies zeigt sich auch daran, dass in einem der führenden Kommentare zur StPO zu dieser Fallgruppe nicht weniger als 98 verschiedene Fälle aufgelistet werden, in denen Befangenheit angenommen wurde, sowie 37 Fälle, in denen dies verneint wurde (Siolek in: LR-StPO, 27. Auflage 2016, § 24 Rn 55 ff.). In diese Kategorie fällt auch der Fall, der der Entscheidung des LG Flensburg zugrunde lag. Die Geste der Schöffinnen war zwar nett gemeint, aber zum einen in Anbe-

tracht des Rahmens einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung völlig unpassend, worauf auch das LG Flensburg in seinem Beschluss an mehreren Stellen hinweist, und zum anderen – und das war hier das Entscheidende – eben auch unausgewogen, da zwar der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft mit einer kleinen Aufmerksamkeit bedacht wurde, nicht aber auch die Angeklagten und ihre Verteidiger. Hier wären Neutralität und Gleichbehandlung geboten gewesen, da die Befangenheitsvorschriften neben dem Schutz des Angeklagten, der vielleicht selbst gar kein Misstrauen gegen den betreffenden Richter hegt, auch dem Schutz des Vertrauens der Bevölkerung in die Unparteilichkeit der Rechtspflege und damit schon der Vermeidung des „bösen Scheins“ dienen, so dass ein Ablehnungsgesuch sogar begründet sein kann, obwohl der Richter weder befangen ist noch der Angeklagte ihn für befangen hält (Fahl, DRiZ 2016, 138, 140). Maßgeblich ist allein, ob ein „vernünftiger Dritter“ in der Situation des Ablehnenden Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des betreffenden Richters haben konnte, wobei zudem eine Besorgnis der Befangenheit auf tatsächlichen Umständen in der Person des Richters gründen muss, welche die Ablehnung bei einer auf vernünftigen Gründen beruhenden Würdigung aller Umstände trägt; nicht ausreichend sind daher Vermutungen oder Stimmungen (siehe hierzu etwa Conen/Tsambikakis in: MüKo-StPO, 1. Auflage 2014, § 24 Rn 15 ff.; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Auflage 2020, § 24 Rn 6, 8 m.w.N.). Ein objektivierbarer Grund war mit der Übergabe von Süßigkeiten nur an den Staatsanwalt zweifellos gegeben.

Nur am Rande sei erwähnt, dass dies nicht das erste Mal war, dass eine unausgewogene Verteilung von Süßigkeiten zum Gegenstand von erfolgreichen Befangenheitsanträgen gemacht wurde. Dies zeigt der von dem LG Flensburg zitierte Beschluss des LG Koblenz vom 19.12.2012 (NJW 2013, 801). Dieser Entscheidung lag zugrunde, dass ein Schöffe in einem Strafverfahren gegen 26 Angeklagte vor Beginn des 26. Verhandlungstages – man schrieb den 06.12.2012 – den Sitzungssaal durch das Beratungszim-

mer betrat, auf den regelmäßig von den Vertretern der Staatsanwaltschaft benutzten Sitzungstisch zwei Schokoladennikoläuse legte und sodann den Sitzungssaal wieder verließ. Auch diese Geste ging leider daneben und führte dazu, dass der Schöffe mit Erfolg wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt wurde.

Carsten Rinio

© Pixabay

Presse-Information der Debeka

Das Füreinander zählt: Warum Versicherte bei der Debeka einen besonderen Status haben

So tickt eine der größten Versicherungsgruppen in Deutschland

Juni 1905: 27 Kommunalbeamte wollen nicht mehr hinnehmen, dass Krankheit den finanziellen Ruin des Einzelnen bedeuten kann oder sogar zum Tod führt, weil Geld für die richtige Behandlung fehlt. Deshalb gründen diese Idealisten einen Verein, in dem sie mit vereinten Kräften für ihre Mitglieder ein fundamentales Gut schaffen: finanzielle Sicherheit, falls die Gesundheit einmal nicht mitspielt. Eine angemessene Behandlung sollte nicht vom eigenen Geldbeutel abhängen. Füreinander da sein heißt die Devise. Die Last des Einzelnen auf viele Schultern verteilen, gemeinsam vorsorgen. Es war die Geburtsstunde der Debeka. Diesen Gedanken der Gemeinschaft, des gegenseitigen Unterstützens hat sich die Debeka während der mehr als 100 Jahre ihres Bestehens bewahrt – und sie zu einer gewichtigen Unternehmensgruppe in den Top Five der Versicherungsbranche gemacht.

Füreinander da sein

Mit der Gründung eines Versicherungsverins auf Gegenseitigkeit schufen diese 27 Idealisten im genossenschaftlichen Gedanken eine Gemeinschaft, die füreinander da ist: Indem sie einen Versicherungsvertrag unterzeichnen, werden Menschen nicht nur Kunden, sondern Mitglieder der Debeka. Und ihr Wohl steht im Mittelpunkt, ist sozusagen Zweck des Vereins. Damit lebten die Gründer Werte, die ihnen wichtig waren: Unabhängigkeit, menschliche Nähe und Vielfalt, gemeinsame Ideale sowie einen freundschaftlichen, familiären Umgang miteinander. Diesen Werten ist die Debeka bis heute treu geblieben, auch wenn die ursprüngliche Gemeinschaft von 27 Idealisten inzwischen auf mehr als sieben Millionen angewachsen ist.

Gut aufgehoben

Der wahre Wert einer Gemeinschaft zeigt sich vor allem in schwierigen Zeiten, wie Menschen sie gerade mit Corona und Niedrigzins erleben. Gegenseitige Unterstützung ist seit jeher Basis der Debeka-Idee von einem optimalen Versicherer. Bis heute lebt sie menschliche Nähe und einen freundschaftlichen Umgang miteinander. Deshalb ist die Debeka mit mehr als 16.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 4.500 Orten in Deutschland für ihre Mitglieder da. Und weil sie ihre Ideale ernst nimmt, ist sie Deutschlands Versicherer mit dem größten Nutzen für das Gemeinwohl.

Unabhängig

Damals wie heute dreht sich bei der Debeka alles um Unabhängigkeit – die der Mitglieder und der Mitarbeiter. Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist sie unabhängig von Aktionärsinteressen. Sie unterstützt Mitglieder und Mitarbeiter dabei, ihr Leben individuell zu gestalten. Dabei bemüht sie sich, die Kosten niedrig zu halten. So gehört die Debeka zu den Versicherern mit den niedrigsten Verwaltungskosten der Branche, was sich letztlich günstig auf die Beitragskalkulation auswirkt. Die überdurchschnittliche Zufriedenheit der Kunden führt dazu, dass Familien oft seit mehreren Generationen Debeka-versichert sind. Als größter Ausbilder der Branche bietet sie in einem familiären Betriebsklima auch der nächsten Generation Raum für Entfaltung.

Für die Zukunft

Die Debeka übernimmt Verantwortung für die Zukunft – für Kunden, Mitarbeiter und eine Welt, in der es sich auch zukünftig zu leben lohnt. Deshalb unterhält sie ihre Standorte nach hohen Nachhaltigkeitsstandards, baut ihr Unternehmen nachhaltig aus – und sorgt dafür, dass ihre Kapitalanlagen hohe ökologische, soziale und ethische Standards erfüllen.

Internationale Justiz-Schlagzeilen aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

(dort Links auf den Volltext)

Ägypten

Ägypt. Richterbund verbittet sich Einmischung der dt. Bundesregierung in Urteile zu Menschenrechtsfragen (*RND 3.11.*)

China

Richteraustausch mit China: StA Stgt. prüft auf Initiative ua. der GenStA Korruptionsvorwurf gegen Präs'inOLG (*StgtZtg 16.1.*)

EU

Einigung betr. Kürzung von EU-Mitteln bei Rechtsstaatlichkeitsverstößen (*lto 5.11.*)

Zur Verhinderung der Ahndung von Rechtsstaatlichkeitsverstößen blockieren Polen und Ungarn den Haushalt (*Tagesschau 13.11.*)

Slowenien springt Polen und Ungarn gegen Rechtsstaatsmechanismus bei (*FAZ 19.11.*)

EU-Parlament ermöglicht Verbraucherklagen durch qualifizierte Einrichtungen (*EU 24.11.*)

EuGH: Niederländ. StA ist keine Vollstreckungsbehörde für EU-Haftbefehl, da ministerielle Einzelweisungen mögl. sind (*Beck 24.11.*)

Orban schlägt Trennung von Rechtsstaatsmechanismus und Coronahilfe vor (*ntv 25.11.*)

EU-StA verzögert sich, weil nur BRD und Slowakei StA'e ernannten (*Unt.heute 2.12.*)

Verbandsklage stärkt "Klageindustrie" (*lto 9.12.*)

EU-Rechtsstaatsmechanismus kommt, aber nur noch zum Schutz des EU-Haushaltes und der finanziellen Interessen der Union (zB gegen Korruption), und erst, wenn der EuGH ihn für rechtskonform erklärt (*Stern 10.12.*)

EU-Generalanwalt hält "wegen der besonderen Umstände in Polen" eine gerichtliche Kontrolle der Richterernennungsverfahren für unverzichtbar (*EU 17.12.*)

EU-Generalanwalt hält Mitwirkung der Exekutive bei der Richterernennung für zulässig; betr. Malta (*EU 17.12.*)

EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, weil Deutsche beim EU-Haftbefehl bevorzugt würden (*lto 18.2.*)

EGMR: Mitwirkung eines befangenen Richters an einem Strafurteil führe zur Menschenrechtswidrigkeit des Urteils – auch wenn das BVerfG das Urteil hält (*SZ 19.2.*)

Frankreich

Sarkozy und ein Generalstaatsanwalt wegen Bestechung/-lichkeit angeklagt (*ND 22.11.*)

Großbritannien

Brexit: Statt EuGH nun Schiedsgerichte - mit Vorlagepflicht an den EuGH (*lto 15.1.*)

Österreich

Österreich. Richtervereinigung weist Kritik an Entlassung des Attentäters zurück (*SN 5.11.*)

Österreich will entpolitisierten/unabhängigen Bundesstaatsanwalt (*Standard 15.2.*)

Polen

Gegen regierungskritischen Richter wird Immunitätsaufhebung, Gehaltskürzung und Suspendierung verhängt, weil er bei einem für die PiS unangenehmen Prozess Medienbeobachter zuließ (*Spiegel 18.11.*)

Über den Justizminister und Generalstaatsanwalt Ziobro (*SZ 20.1.*)

Slowakei

Justizstaatssekretärin gesteht Richterbeeinflussung zugunsten Betrüger (*RP 26.11.*)

Slowakei beschließt Maßnahmen gegen Korruption in der Justiz (*Kronen 10.12.*)

USA

Supreme Court lehnt trotz republ. Mehrheit Briefwahlstopp ab (*BZ 6.11.*)

US-Gericht stoppt Sanktionen gegen Chefanklägerin des Weltstrafgerichts (*RND 5.1.*)

Richter Garland soll Justizminister werden (*Tagesschau 7.1.*)

Ein deutscher Jurist - Franz Lieber - beriet Abraham Lincoln (*lto 10.1.*)

Wolfgang Hirth